

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Festsetzung von Sperrzeiten und Ausnahmen von den Verboten der §§ 9 und 10 Landes-Immissionsschutzgesetz

vom 28. September 2006

Aufgrund

- der §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17), zuletzt geändert durch VO vom 03.07.2001 (GV NRW S. 460),
- der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GV NRW S. 139), sowie
- des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274),

wird von der Stadt Kamen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Kamen vom 21. September 2006 für das Gebiet der Stadt Kamen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften und öffentliche Vergnügensstätten

(1) Die Sperrzeit für Gaststätten in der Nacht

- a) vom 31.12. zum 01.01.,
- b) vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,
vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag,
vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag,
- c) vom 30.04. zum 01.05. und
vom 01.05. zum 02.05.

wird allgemein aufgehoben.

Anlässlich der Veranstaltung der Frühlings- und Pflaumenkirmes sowie des Severinsmarktes werden für die räumliche Ausdehnung dieser Veranstaltungen Ausnahmen für die Benutzung von Tongeräten auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 10 II LImSchG wie folgt zugelassen:

| | |
|-------------------|----------------|
| täglich ab Beginn | bis 22.00 Uhr, |
| samstags | bis 23.00 Uhr. |

Für den Beginn ist die jeweilige Festsetzung nach § 69 GewO maßgebend, frühestens jedoch ab 11.00 Uhr.

- (2) Anlässlich der Veranstaltung des Altstadtfestes, des "Brunnenfestes" sowie des Stadtteilstestes "Heerener Sommer" werden für die räumliche Ausdehnung dieser Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen wie folgt zugelassen:

| | |
|-----------------------|----------------|
| freitags bis samstags | bis 1.00 Uhr, |
| samstags bis sonntags | bis 1.00 Uhr, |
| sonntags bis montags | bis 23.00 Uhr, |

jeweils vom täglichen Beginn an.

Für den Beginn ist die jeweilige Festsetzung nach § 69 GewO maßgebend, frühestens jedoch ab 11.00 Uhr.

§ 4 Erteilung von Anordnungen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfalle die nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen möglichen Anordnungen treffen, wenn die zu erwartende oder eingetretene Lärmbelästigung eine zumutbare Grenze überschreitet.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Die Bußgeldvorschriften des GastG, der GastVO NRW sowie des LImSchG bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten und Ausnahmen von den Verboten der §§ 9 und 10 LImSchG vom 24. März 1995 außer Kraft.

§ 7
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kamen, 28. September 2006

Stadt Kamen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Hupe